S T A T U T E N

der

RÜTLI-STIFTUNG

mit Sitz in Luzern

P R Ä A M B E L

Die Stiftung stellt sich in den Dienst von Personen, die beabsichtigen, ihr Vermögen ganz oder zum Teil gemeinnützigen Zwecken zu widmen.

Die Stiftung erspart es damit künftigen Donatorinnen und Donatoren, eigene rechtliche Wege für ihre Absichten im Dienste der Gemeinnützigkeit zu suchen.

Der Zweck der Stiftung ist weit gefasst. Dadurch kann der individuelle Wille der Donatorinnen und Donatoren in allen Teilen respektiert werden.

In diesem Sinne nimmt die Stiftung Vermögenswerte entgegen, um diese getreu nach dem Willen der Donatorinnen und Donatoren zu verwenden.

Die Stiftung gewährleistet eine kostengünstige Verwaltung der ihr anvertrauten Vermögenswerte.

***

1. Name und Sitz

Die „Rütli-Stiftung“ ist eine selbständige und gemeinnützige Stiftung im Sinne von Art. 80 ff. ZGB mit Sitz in Luzern.

Die Stiftung ist am 17. Januar 2000 unter diesem Namen mit einem Vermögen von Fr. 300'000.– (dreihunderttausend Franken) in Luzern gegründet worden.

2. Zweck und Aufgaben

Die Stiftung fördert den Gedanken der Gemeinnützigkeit. Sie motiviert natürliche und juristische Personen zur Widmung von Vermögenswerten für gemeinnützige Zwecke jeder Art, so in den Bereichen der humanitären Hilfe, des Gesundheitswesens, der Aus- und Weiterbildung, der wissenschaftlichen Lehre und Forschung, der Kultur und der Künste, sowie der Erhaltung der natürlichen Umwelt. Der Stiftungszweck kann im Inland wie auch im Ausland, dort vor allem in Entwicklungsländern, verfolgt und erfüllt werden.

Die Stiftung fördert ihren Zweck durch Beratung in allen Fragen des gemeinnützigen Vermögenseinsatzes, durch Gründung von Stiftungen und Bildung von Fonds sowie durch deren professionelle Betreuung und Führung.

Die Stiftung wird auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Mittel der Stiftung stehen ausschliesslich für die oben umschriebenen gemeinnützigen Zwecke zur Verfügung und dürfen nicht mehr an die Stifter und an die künftigen Donatorinnen und Donatoren zurückgeführt werden.

In Fällen von Nutzniessung dürfen nur die der Stiftung zur Nutzniessung übergebenen Vermögenswerte an die Donatorinnen bzw. Donatoren zurückgeführt werden.

3. Zuwendungen an die Stiftung, Äufnung des Stiftungskapitals

a) Die Stiftung nimmt Vermögenswerte entgegen, um diese nach dem Willen der Donatorinnen und Donatoren im Rahmen der obgenannten Stiftungszwecke einzusetzen.

   Zuwendungen an die Stiftung könne erfolgen durch Schenkungen zu Lebzeiten, durch letztwillige Verfügungen oder durch Uebertragung von Vermögenswerten zur Nutzniessung.

b) Donatorinnen und Donatoren können bestimmen, zu welchem speziellem Zweck ihre Vergabung im Rahmen der Stiftungszwecke zu verwenden ist.

In diesem Falle wird die Vergabung in einem zweckgebundenen Fonds mit eigener Buchführung betreut und verwaltet.

Auf Wunsch einer Donatorin oder eines Donators trägt der betreffende Fonds ihren bzw. seinen Namen.

Die Donatorin bzw. der Donator kann auf Lebenszeit dem Stiftungsrat vorschlagen, wie die betreffende Vergabung im Rahmen der Stiftungszwecke konkret verwendet werden soll.

c) Donatorinnen und Donatoren können für ihre Vergabungen auch eine eigene gemeinnützige Stiftung gründen und diese durch die Rütli-Stiftung kostendeckend betreuen lassen.

d) Auch bereits bestehende gemeinnützige Stiftungen können von der Rütli-Stiftung zur Betreuung übernommen werden.

e) Weitere Einzelheiten können von Fall zu Fall vertraglich geregelt werden.

f) Der Stiftungsrat ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Spesen werden nach Aufwand entschädigt. Zusätzlich erbrachte arbeitsintensive Leistungen werden im Einzelfall angemessen entschädigt.

g) Das Anfangskapital kann zur Erreichung des Stiftungszweckes ebenfalls eingesetzt werden.

4. Verwaltung

a) Die Betreuung und Verwaltung des Stiftungsvermögens erfolgen professionell und möglichst kostengünstig.

b) Die Kosten für die Administration der Stiftung werden durch eine einmalige Gebühr auf den Zuwendungen bzw. den Erträgen der Nutzniessung und/oder einer einmaligen Gebühr beim Abschluss eines zweckbestimmten Fonds bestritten.

Die Art und Höhe der Gebühr wird vom Stiftungsrat festgelegt.

5. Stiftungsrat

a) Oberstes Organ der Stiftung ist der Stiftungsrat. Dieser besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Mitglieder des Stiftungsrates sind die Gründer, ergänzt durch Personen, welche vom Stiftungsrat bestimmt werden.

   Der Stiftungsrat wählt mit einfachem Mehr aus seinem Kreis den Präsidenten. Der Präsident vertritt die Stiftung nach aussen. Die Amtsdauer der Stiftungsräte und des Präsidenten beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

b) Der Stiftungsrat kann eine/n Geschäftsführer/In sowie Kuratoren wählen, deren Rechte und Pflichten in separaten Reglementen geregelt werden.

c) Der Stiftungsrat bestimmt die Art der Vertretung und der Unterschriftsberechtigung und ist für deren Eintragung im Handelsregister verantwortlich.

d) Der Stiftungsrat legt die Grundsätze seiner Tätigkeit sowie die notwendigen Organisations- und Verfahrensbestimmungen in einem oder mehreren Reglementen nieder, die der Aufsichtsbehörde zur Genehmigung vorzulegen sind.

e) Der Stiftungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht die Wahlen mit der Mehrheit seiner Mitglieder.

f) Der Stiftungsrat ist insbesondere zuständig für die Prüfung und Auswahl der Projekte, die im Rahmen der Stiftungszwecke gefördert werden sollen sowie für die Festlegung der Förderungsbeiträge, für die Organisation und Kontrolle des Stiftungsvermögens, für die Genehmigung von Jahresrechnung und Jahresbericht, beides auch zuhanden der Aufsichtsbehörde sowie für die Abänderung der vorliegenden Statuten und für den Erlass von Reglementen.

6. Revisionsstelle

Der Stiftungsrat bezeichnet jeweils die Revisionsstelle, welche die Rechnungsführung und Vermögensverwaltung zu prüfen und dem Stiftungsrat schriftlich Bericht zu erstatten hat.

7. Aufsichtsbehörde

Die Stiftung wird der Aufsicht des Bundes unterstellt, die durch das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) ausgeübt wird.

Die Stiftung hat der Aufsichtsbehörde alljährlich Rechenschaft zu geben über die Verwendung und Verwaltung des Stiftungsvermögens.

8. Änderung der Stiftungsurkunde
Änderungen der Stiftungsurkunde bedürfen der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln aller Stiftungsratsmitglieder. Vorbehalten bleibt die Zustimmung der Aufsichtsbehörde.

9. Aufhebung der Stiftung
Die Aufhebung der Stiftung erfolgt, sobald ihr Zweck unerreichbar geworden ist (Art. 88 ZGB).

In diesem Fall ist das verbleibende Stiftungsvermögen mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde einer gemeinnützigen Stiftung mit möglichst ähnlicher Zielsetzung mit Sitz in der Schweiz zuzuwenden.

Diese Statuten sind anlässlich der Gründung der Rütli-Stiftung beschlossen und am 11. November 2002 in Bezug auf die Anzahl der Mitglieder des Stiftungsrates revidiert worden (Ziff. lit.a).

An der Stiftungsrats-Sitzung vom 20. Februar 2008 sind Artikel 2 (Nutzniessung), Artikel 3a (Neuformulierung) und 3b (Begriffsänderung), Artikel 4 (Verwaltung) und Artikel 5b (Ernennung eines Geschäftsleiters sowie Kuratoren) geändert, resp. angepasst und genehmigt worden.

Fassung der Urkunde vom 21. Februar 2008